

NEU! Erhöhte Höchstgrenze für förderfähige Kosten bei Wohngebäuden & Nichtwohngebäuden

Bis zu **45 % BAFA FÖRDERUNG** für **BIOMASSEANLAGEN** ab 01. Januar 2021

Ab dem **1. Januar 2021** werden die Förderzuschüsse für Heizungen mit erneuerbaren Energien erheblich angehoben. So bekommt man nun € 60.000,- pro Wohneinheit bei Wohngebäuden (bisher € 50.000,-) bzw. € 1.000,- pro m² Nettogrundfläche bei Nichtwohngebäuden (max. € 15 Millionen).

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten (Biomasseheizkessel, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, ...), fachgerechte Planung und Baubegleitung, die Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage sowie Ausgaben für notwendige Umbaumaßnahmen (z.B. die Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von Flächenheizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers).

bis zu **45 %**

Förderzuschuß bei Austausch einer Ölheizung



5 %

Innovationsbonus Biomasse



5 %

Individueller Sanierungsplan (iSFP)

Voraussetzungen:

- Hydraulischer Abgleich
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW (Scheitholz und Kombikessel) bzw. 30 Liter/kW (Pellet und Hackschnitzel)
- Einhaltung der korrekten Emissionswerte (Staub: 15 mg/m³ bzw. 2,5 mg/m³ für 5 % Innovationsbonus) und Kesselwirkungsgrad (90 %)
- Es wird keine Schornsteinfegermessbescheinigung benötigt
- Kein Förderausschluss mehr bei Austauschpflicht

NEU! Innovationsbonus Biomasse

5 %

Für förderfähige Holzfeuerungen bei Einhaltung eines Emissionswertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³.

NEU! Individueller Sanierungsplan (iSFP)

5 %

Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten iSFP. Wird diese innerhalb von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche 5 Prozentpunkte (iSFP-Bonus). Diese Leistungen können nur gefördert werden, wenn sie durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten erbracht werden.

Wesentliche Hinweise zur Antragsstellung

- Die Antragstellung einschließlich der Einreichung aller Unterlagen und Nachweise erfolgt elektronisch über die Webseite des BAFA www.bafa.de
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch **nicht begonnen** worden ist.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) werden ab 1. Januar 2021 und 1. Juli 2021 die investiven Förderprogramme für die energetische Modernisierung von Gebäuden (Nutzung Erneuerbarer Wärme und Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz) zu einem einzigen Förderangebot vereint.

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)

Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) ab 01.01.2021	Standardfördersatz		Ölaustauschprämie	
	ohne Innovationsbonus	mit Innovationsbonus	ohne Innovationsbonus	mit Innovationsbonus
Fördersatz in Prozent	35 %	40 %	45 %	50 %
Max. Förderbetrag Wohngebäude	€ 21.000,-	€ 24.000,-	€ 27.000,-	€ 30.000,-
Max. Förderbetrag Nicht-Wohngebäude	350 €/m ² € 5.250,-	400 €/m ² € 6.000,-	450 €/m ² € 6.750,-	500 €/m ² € 7.500,-

Förderung bei Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze

Umfasst die Kosten für Wärmeübergabestation & Rohrnetz (im Falle eines öffentlichen Wärmenetzes nur, sofern diese Komponenten nicht im Eigentum des Wärmenetzbetreibers verbleiben), sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme & notwendiger Umfeldmaßnahmen. Dazu gehören ebenfalls Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung/Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen.

BEG-Fördersätze für Einzelmaßnahmen ab 01.01.2021	Innovationsmaßnahme Standardfördersatz	Innovationsmaßnahme Ölaustauschprämie
Wärmeübergabestation für Netz mit mind. 25 % EE	30 %	40 %
Wärmeübergabestation für Netz mit mind. 55 % EE	35 %	45 %

Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ab 01.07.2021

Der Begriff „Effizienzhaus“ beschränkt sich künftig auf Wohngebäude (BEG WG). Bei Nichtwohngebäuden (BEG NWG) heißt es „Effizienzgebäude“. Die Höhe des EE-Klassenbonus ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden einheitlich.

Förderung im Neubau (2,5 % Klassenbonus): Es muss eine Baubegleitung in Anspruch genommen und mindestens die Erreichung des Effizienzhaus-55-Standards nachgewiesen werden.

Förderung im Gebäudebestand (5 % Klassenbonus): Eine Baubegleitung ist verpflichtend. Vor allem aber muss die Erreichung eines höheren Effizienzhaus-Standards als bisher nachgewiesen werden. D.h. zur Förderung für ein Effizienzhaus 100 muss nachgewiesen werden, dass das Gebäude vorher energetisch schlechter war (z.B. Effizienzhaus 115).

Neubau	Wohngebäude	Fördersatz	max. zusätzl. Förderung bei EE-Wärme	Nichtwohngebäude	Fördersatz	max. zusätzl. Förderung bei EE-Wärme
	55 EE/NH	15 %	bis zu € 8.250,-	55 EE/NH	15 %	bis zu 50 €/m ² (bis zu € 750.00,-)
40 EE/NH	20 %	bis zu € 9.750,-	40 EE/NH	20 %		
40 Plus	25 %	-	-	-		

Modernisierung	Wohngebäude	Fördersatz	max. zusätzl. Förderung bei EE-Wärme	Nichtwohngebäude	Fördersatz	max. zusätzl. Förderung bei EE-Wärme
	Denkmal EE/NH	25 %	bis zu € 15.000,-	Denkmal EE/NH	25 %	bis zu 100 €/m ² (bis zu 1,5 Mio. €)
100 EE/NH	27,5 %	bis zu € 15.750,-	100 EE/NH	27,5 %		
85 EE/NH	30 %	bis zu € 16.500,-	-	-		
70 EE/NH	35 %	bis zu € 18.000,-	70 EE/NH	35 %		
55 EE/NH	40 %	bis zu € 19.500,-	55 EE/NH	40 %		
40 EE/NH	45 %	bis zu € 21.000,-	40 EE/NH	45 %		